

mung gebracht werden. Denn vor der allgemeinen Durchführung des römischen Ritus gab es in den einzelnen Kirchen oder Kirchenprovinzen vielfach eigene, vom römischen Cerimoniale in manchen Punkten abweichende Cerimonialien, z. B. *Modus et ordo cerimoniarum ad usum s. Ecclesiae Aquilegiensis, Venetiis 1575*; *Cerimoniale Parisiense, auctoritate Archiep. Parisiensis edit. Parisiis 1708*. Dazu kommen noch die Cerimonialien der verschiedenen religiösen Orden; Merati (*Novae observatt.*) zählt 28 gebrauchte Ordenscerimonialien auf. Aber auch die Regularen, welche den römischen Ritus im Brevier und Missale haben, müssen sich nach dem Cerimoniale Episcoporum richten (*S. Rit. C. 19. Aug. 1651*). (Vgl. Zaccaria, *Bibliotheca Ritualis, Rom. 1776, I, 169—180.*) [Puntes.]

Cerimoniarius heißt bei solennen Hochzeiten, Wespem, Ertheilung der Weihen, bei Segnungen und andern bischöflichen Functionen derjenige Geistliche, der nach kirchlicher Vorschrift im Rogette für die ordnungsmäßige Vornahme der Function sorgt und das Ganze leitet, jeden Einzelnen seines nun folgenden Dienstes gemahnt und, wenn der Diacon mit Anderem beschäftigt ist, zur Seite des Bischofs zu stehen und ihm das Missale oder Pontificale zu reichen hat. Nach verschiedenen Decreten bei Merati, *Novae observ. I, 790 sq.* ist hierzu ein solcher zu erwählen, der den Ritus gut inne hat, und nach einem Decrete der S. R. C. 29. Nov. 1603 sind ihm außer den Einkünften, die er als Canoniker oder Curat an der bischöflichen Kirche hat, die Oblationen oder Geldopfer zu belassen, die am Charfreitage der Bischof, die Priester und Gläubigen nach der Adoration des heiligen Kreuzes darbringen. [Terflau.]

Cerimonie, kirchliche (von car, thun; Varnice, Etymolog. Wörterb. der lat. Spr. 34), ist jede zur würdigen Darstellung und Ausprägung, sowie zur Weckung und Belebung der innern Religion geeignete, äußere Handlung, jeder religiöse Gebrauch, so daß Bellarmin (*De sacram. 2, 29*) selbst das Opfer eine Cerimonie nennt. Äußere Darstellung der inneren Religion ist Bedürfnis des Menschen, ist Pflicht für ihn und ist von wesentlichem Nutzen für ihn und Andere. Der Mensch ist ein Doppelwesen, die Synthese von Geist und Natur; er handelt daher nirgends als Geist allein, sondern es ruft des Geistes Denken und Wollen auch eine entsprechende Thätigkeit des Leibes hervor: der Mensch drückt, was er innerlich erkennt und will, auch äußerlich aus. Infolge dieses angeborenen Dranges und Bedürfnisses stellt er auch, was er von Gott erkennt, und wozu er sich nach seiner Gotteserkenntnis verpflichtet fühlt, hör- und sichtbar dar. Ferner ist zum Dienste Gottes allerdings zunächst nur der Gott erkennende, freie Geist, nicht aber auch der unfreie Leib verpflichtet. Da jedoch der Geist, wie sich selber, so auch den Leib als Schöpf Gottes erkennt, beugt er auch diesen unter den Dienst Gottes, indem er ihn eine ge-

wisse Stellung anzunehmen und seine Glieder gleichsam herzuweisen zwingt, um das vom Geist Erkannte und Gewollte auszudrücken. Endlich wirkt dieser äußere Ausdruck nicht nur stärkend und kräftigend auf die innere Religion dessen selbst zurück, der sie so ausdrückt, sondern weckt, belebt, nährt und stärkt die innere Religion auch in dem Andern, der den äußern Ausdruck wahrnimmt. Hiernach beurtheilt sich die Nothwendigkeit und der Werth der Cerimonien überhaupt von selbst. Auch erklärt sich hieraus, daß ein gewisses Cerimoniell in jeder Religion sich findet, und daß eine Religion ohne Cerimonien schlechterdings unhaltbar und nur von ephemerer Dauer sein muß. Weit entfernt jedoch, daß hiermit auch schon jeder Cerimonie das Wort gesprochen wäre, wird vielmehr an jede die Forderung gestellt, daß sie geeignet sei, Religion zu offenbaren, zu stärken, zu erhalten oder zu wecken; daß dasjenige, dessen Form und Ausdruck sie ist, Wahrheit sei; daß sie adäquat, sprechend, verständlich, daß sie sittlich unanständig, ästhetisch schön, erhaben und würdevoll und, wenn sie auf allgemeinere Geltung Anspruch machen will, von kirchlicher Auctorität eingeführt sei. Wird dieser Maßstab an die Cerimonien des Alten Bundes gelegt, so erscheinen dieselben wohl für jene Zeit als ächt, tragen jedoch das Gepräge und den Charakter der Vorbildlichkeit um so gewisser an sich, als das, dessen sie Ausdruck waren, selbst nur Schatten und Vorbild war; daher mußten sie weichen, als das Licht, die Wahrheit und die Wirklichkeit kam. Das Geistige selbst, Wahrheit und Gnade, sind nun wohl auch die neutestamentlichen Cerimonien nicht; doch liegt es ihnen zu Grunde, und sie drücken es nicht nur aus, sondern vermitteln und bewirken es auch. Vorzugsweise ist dieß bei den heiligen Sacramenten der Fall, wo z. B. die Händeauflegung bei der Priesterweihe das Symbolisirte nicht bloß bedeutet, sondern nach der Einsetzung und nach dem Willen Christi auch bewirkt. Es sind daher die Cerimonien keinesfalls bloß ein leeres, unnütziges Gepränge und keineswegs bloß für den auf der Stufe der Vorstellung Stehenden nöthig; sie sind so unentbehrlich wie die äußere Religion, der äußere Gottesdienst überhaupt (*S. Aug. Contr. Faust. 19, 11*), sind daher jedem Gläubigen ehrwürdig und haben auch von Ungläubigen und gänzlich Irreligiösen die Anerkennung und das Lob gefunden, das ihnen so sehr gebührt. — Der Inbegriff von Cerimonien, die miteinander ein Ganzes bilden, heißt Ritus, z. B. Meschitus, Taufritus. Die Gesamtheit aller Riten einer Religion heißt ihr Cultus. (Vgl. Marzohls und Schnellers Vorrede zum ersten Bande ihrer *Liturgia sacra*; G. Kippel, *Die Schönheiten der katholischen Kirche*, neu bearbeitet und herausgegeben von H. Himelob, Mainz 1841; Kühn, *Erläuterung der Cerimonien und Segnungen*, Frankf. 1830; Wiseman, *Lehren und Gebräuche der kath. Kirche*, deutsch Regensb. 1838; Göbel, *Der Gottesdienst der kath. Kirche*, ebd. 1857.) [Terflau.]